

Info-Blatt

Der Tierzugang am Bio-Betrieb

Die EU-Bioverordnung regelt ganz klar, dass auf einem Bio-Betrieb nur Bio-Tiere eingestellt werden dürfen. In einigen Bereichen gibt es zu diesem Grundsatz Ausnahmen, die Sie den folgenden Punkten entnehmen können. Beim Zugang von konventionellen Tieren müssen jedenfalls die Umstellungszeiten beachtet werden!

1. Bestandserneuerung und Bestandsergänzung

Bei Bestandserneuerung und Bestandsergänzung dürfen konventionelle Tiere unter folgenden Bedingungen auf einem Bio-Betrieb eingestellt werden, sofern Bio-Tiere nicht verfügbar sind *:

Tierart	Bedingung für den Zukauf konventioneller Tiere	Umstellungszeit
Rinder:		
weibliche Zuchtkälber	nicht älter als 6 Monate	<u>falls das Tier als Schlachttier vermarktet werden muss:</u> 3/4 des Lebens, mind. jedoch 12 Monate
weibliche Tiere für die Bestandserneuerung/ Bestandsergänzung	nur nullipare ⁽¹⁾ (Jung-)Tiere im Umfang von 10% ⁽²⁾ des Bestandes an Rindern älter als 12 Monate ⁽³⁾ (pro Kalenderjahr)	<u>für die Milch:</u> 6 Monate <u>falls das Tier als Schlachttier vermarktet werden muss:</u> mind. 3/4 des Lebens
männliche Zuchttiere	ohne Einschränkung	<u>falls das Tier als Schlachttier vermarktet werden muss:</u> 3/4 des Lebens, mind. jedoch 12 Monate
Tiere für die Mast	NUR BIOZUGANG !!!	–
Geflügel:		
Legehennen	konv. Küken: nicht älter als 3 Tage bis auf weiteres noch möglich	6 Wochen
	Junghennen: NUR BIOZUGANG!!!	–
Masthühner	konv. Küken nicht älter als 3 Tage, jedoch nur mit Bestätigung des Brüters über die Nicht-Verfügbarkeit von Bio-Küken bis auf weiteres noch möglich	10 Wochen
anderes Geflügel für die Fleischerzeugung	konv. Küken nicht älter als 3 Tage bis auf weiteres noch möglich	10 Wochen bzw. 7 Wochen bei Peking-Enten
Schafe, Ziegen:		
Lämmer und Kitze für die Zucht	nicht älter als 60 Tage	6 Monate
weibliche Tiere für die Bestandserneuerung/ Bestandsergänzung	nur nullipare ⁽¹⁾ Jungtiere im Umfang von 20% ⁽²⁾ des Bestandes an Schafen/Ziegen älter als 6 Monate ⁽³⁾ (pro Kalenderjahr)	6 Monate
männliche Zuchttiere	ohne Einschränkung	6 Monate
Tiere für die Mast	NUR BIOZUGANG !!!	–
Pferde:	siehe Rinder	

⁽¹⁾ nullipar heißt: die (Jung-) Tiere dürfen noch nicht geworfen haben

⁽²⁾ Bei Rassenumstellung oder erheblicher Bestandsausweitung kann dieser %-Satz auf max. 40 % erhöht werden, jedoch **nur nach vorhergehender Genehmigung durch das zuständige Amt.**

⁽³⁾ Beträgt der Tierbestand weniger als 10 Rinder/Pferde bzw. 5 Schafe/Ziegen darf max. 1 Tier pro Kalenderjahr zugekauft werden.

Fortsetzung von: **1. Bestandserneuerung und Bestandsergänzung**

Tierart	Bedingung für den Zukauf konventioneller Tiere:	Umstellungszeit
Schweine:		
Ferkel für die Jungsauenaufzucht	konv. Ferkel mit weniger als 35 kg Zugangsgewicht	6 Monate
weibliche Zuchttiere für die Bestandserneuerung/ Bestandsergänzung	nur nullipare ⁽¹⁾ (Jung-)Tiere im Umfang von 20 % ⁽²⁾ des Bestandes an Schweinen älter als 6 Monate ⁽³⁾ (pro Kalenderjahr)	6 Monate
Zuchteber	ohne Einschränkung	6 Monate
Mastschweine	NUR BIOZUGANG!!!	–
Geweihträger:		
weibliche Zuchtkälber/Zuchtkitze	nicht älter als 6 Monate	12 Monate
weibliche Zuchttiere	konv. nullipare ⁽¹⁾ Tiere im Umfang von 20 % ⁽²⁾ des Bestandes der jeweiligen Tierart älter als 12 Monate ⁽³⁾ (pro Kalenderjahr)	12 Monate
männliche Zuchttiere	ohne Einschränkung	12 Monate
Tiere für die Mast	NUR BIOZUGANG !!!	
Kaninchen		
weibliche Jungtiere	nicht älter 3 Monate	3 Monate
weibliche Tiere für die Zucht	konv. nullipare ⁽¹⁾ Kaninchen im Ausmaß von 20 % ⁽²⁾ des Bestandes an Kaninchen älter als 3 Monate ⁽³⁾ (pro Kalenderjahr)	3 Monate
männliche Zuchttiere	ohne Einschränkung	3 Monate
Tiere für die Mast	NUR BIOZUGANG !!!	

(1) nullipar heißt: die (Jung-) Tiere dürfen noch nicht geworfen haben

(2) Bei Rassenumstellung oder erheblicher Bestandsausweitung kann dieser %-Satz auf max. 40 % erhöht werden, jedoch **nur nach vorhergehender Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde.**

(3) Beträgt der Tierbestand weniger als 5 Schweine/Geweihträger/Kaninchen, darf max. 1 Tier pro Kalenderjahr zugekauft werden.

***Dokumentation der Nichtverfügbarkeit von Bio-Tieren**

Vor jedem konventionellen Tierzukauf (egal ob zur Bestandserneuerung oder zur Bestandsergänzung) muss für die Kontrollstelle dokumentiert werden, dass die Nichtverfügbarkeit überprüft worden ist. Dies funktioniert folglich: Ein Biobetrieb, der ordnungskonforme konventionelle Tiere in den Betrieb einstellen möchte, überprüft vorab die Verfügbarkeit von biologischen Tieren in der Tier- und Warenbörse auf der Internetseite: <https://www.bioland.de/erzeuger/warenboerse>. Wenn festgestellt wird, dass keine biologisch aufgezogenen Tiere der gewünschten Art, Rasse, Alter oder Produktionsausrichtung verfügbar sind, druckt der Biobetrieb die entsprechende Internetseite aus. Dieser Ausdruck dokumentiert die Nichtverfügbarkeit und gestattet, konventionelle Tiere im Ausmaß der geltenden Regelung (Beschluss Nr., 445 vom 25.3.2013 und Dekret Nr. 552/31.7 vom 13.09.2013) in den Betrieb einzustellen. Die Dokumentation ist aufzubewahren und wird der Kontrollstelle im Rahmen der jährlichen Kontrolle vorgelegt.

SONDERFALL gefährdete Nutzierrassen

Um die Möglichkeiten der Arterhaltung zu verbessern, dürfen bei gefährdeten Nutzierrassen konventionelle Tiere für die Zucht ohne Einschränkung eingestellt werden, sofern entsprechende Bio-Tiere nicht verfügbar sind. Dies ist jedoch die einzige Ausnahme für den Zugang von konventionellen Kühen oder anderen Muttertieren (ausgenommen Katastrophenfälle – siehe Punkt 3).

Werden pro Kalenderjahr bei Rindern mehr als 10 % des Bestandes an Rindern älter als 12 Monate oder bei Schweinen und kleinen Wiederkäuern mehr als 20 % an Tieren älter als 6 Monaten eingestellt, muss VOR dem Zugang um eine Genehmigung beim Amt für Landmaschinen und Biologische Produktion in Bozen angesucht werden.

2. Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion

Zum Aufbau eines neuen Produktionszweigs können folgende konventionelle Jungtiere für die Zucht ohne Beschränkung der Anzahl eingestellt werden, sofern Bio-Tiere nicht verfügbar sind: Kälber bis 6 Monate, Lämmer und Kitze bis 60 Tage, Fohlen bis 6 Monate.

Zuchttiere, die über diesen Alters- bzw. Gewichtsgrenzen liegen, können nur in speziellen Fällen und nach vorhergehender Genehmigung durch das Amt für Landmaschinen und Biologische Produktion in Bozen zugekauft werden.

3. Katastrophenfälle

Bei hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen können konventionelle Tiere, auch Muttertiere, eingestellt werden, falls Bio-Tiere nicht erhältlich sind. Es muss auch hier im Vorhinein um eine Genehmigung beim Amt für Landmaschinen und Biologische Produktion in Bozen angesucht werden.

Bitte zusätzlich beachten:

- Umstellungszeiten:
Die unter Berücksichtigung der oben angeführten Voraussetzungen eingestellten konventionellen Tiere müssen in jedem Fall die Umstellungszeiten durchlaufen, damit sie als Bio-Tiere, bzw. deren Produkte als Bio-Produkte deklariert werden können. Diese Umstellungszeit startet frühestens mit dem Datum des Zugangs zum Bio-Betrieb.
- Aufzeichnungen:
Der Zugang aller Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden. Die Einhaltung der Bestimmungen und das Vorhandensein der ev. nötigen Genehmigung der Landesbehörde bzw. sonstiger geforderter Nachweise (Bescheinigung der Nichtverfügbarkeit.) wird im Zuge der jährlichen Bio-Kontrolle von der Bio Garantie überprüft.

4. SONDERFALL: Eigenbedarf und nicht zertifizierte Tiere

Konventionelle Tiere für den Eigenbedarf (Geflügel, Mastschweine, Schafe, Ziegen) sowie nicht zur Lebensmittelerzeugung gehaltene Tiere (zB Pferde) können ohne Berücksichtigung der Zugangsbestimmungen eingestellt werden. Alle Tiere der betroffenen Tierart dürfen natürlich nicht vermarktet und im Fall von Eigenbedarf nur von Familienmitgliedern der BetriebsführerInnen verzehrt werden bzw. nicht für die Lebensmittelerzeugung verwendet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team der Bio Garantie: <https://www.bio-garantie.it/de/team>

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.